



R. STAHL Aktiengesellschaft

Satzung

Stand: 30. Juli 2020



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
- (2) Sie führt die Firma
R. STAHL Aktiengesellschaft.
- (3) Ihr Sitz ist Waldenburg (Württ.).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Herstellung, der Vertrieb und die Lieferung von industriellen Systemen, Erzeugnissen und Software aller Art auf den Gebieten der Elektrotechnik und Elektronik, des Maschinen-, Anlagen- und Gerätebaus, der Feinmechanik sowie verwandter Technik, einschließlich der Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten,
 - b) die Erbringung von industriellen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen sowie
 - c) die wirtschaftliche Nutzung von Grundbesitz, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung nicht selbst genutzter Flächen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann dazu im In- und Ausland Fabriken betreiben, Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand gründen, erwerben, eingliedern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen oder Beteiligungen veräußern, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen; sie ist insbesondere berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital beträgt € 16.500.000,-- und ist eingeteilt in 6.440.000 Stückaktien.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 29. August 2021 durch Ausgabe neuer, auf Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 3.300.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Dieses gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge,
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 %

des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf die vorgenannte Begrenzung von 10 % sind anzurechnen:

- (a) eigene Aktien, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden,
- (b) Aktien, die aufgrund einer eventuell künftig erteilten Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen.

III. Der Vorstand

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsadresse und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Eintragungen eines im eigenen Namen handelnden Aktionärs im Aktienregister für Aktien, die einem anderen gehören, sind nur zulässig, wenn die Tatsache, dass die Aktien einem anderen gehören, sowie die Person des Eigentümers der Gesellschaft vor der Eintragung durch den Einzutragenden oder den Eigentümer mitgeteilt werden. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch, wenn der Eingetragene nach der Eintragung sein Eigentum an den Aktien auf einen anderen überträgt.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen.

§ 6 Zahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die folgenden Geschäfte darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a) Übernahme von wichtigen Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c) Erteilung von Prokuren;
 - d) Abschluss von Kollektivvereinbarungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Erfolg des Unternehmens; Festsetzung der Gesamthöhe solcher Erfolgsbeteiligungen.

Das Nähere bestimmt der Aufsichtsrat.

- (2) Die Zustimmung nach Abs. (1) lit. a), b) und d) ist auch dann erforderlich, wenn solche Geschäfte durch Gesellschaften vorgenommen werden sollen, an denen die Gesellschaft - unmittelbar oder mittelbar - mit Stimmenmehrheit beteiligt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Ebenso kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung erteilen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und drei nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, ohne dass ein Ersatzmitglied an seine Stelle tritt, so ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

§ 10 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 12 Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein.
- (2) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen, wobei die Tage der Sitzung und Absendung der Einladung nicht mitgerechnet werden. Sie kann schriftlich oder auf jede andere Art erfolgen, insbesondere fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich. In ihr sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Beschlüsse des Aufsichtsrats auf jede andere Art, insbesondere durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmung, herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn sie nur deren Fassung betreffen.

§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird und so lange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss sowie für Geschäftsjahre, für die eine Dividende ausgeschüttet wird, setzt die Hauptversammlung in gleicher Weise eine zusätzliche Vergütung fest.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten das Doppelte der Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der sich hiernach ergebenden Bezüge.
- (4) Die baren Auslagen und die Mehrwertsteuer sind gesondert zu vergüten.

V. Die Hauptversammlung

§ 15 Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Niederlassung der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft oder jeweils im Umkreis von 50 km hiervon statt.

§ 16 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Er kann dabei Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme näher bestimmen

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen eine Erleichterung bestimmt werden. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt als Widerruf einer erteilten Vollmacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung, Beschlussfassung, Bild- und Tonübertragung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestimmen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann - zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung - das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen beschränken. Der Vorsitzende ist insbesondere ermächtigt, für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge zeitliche Vorgaben oder sonstige Regeln festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassungen in der Hauptversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Sieht das Gesetz daneben eine Mehrheit des Grundkapitals vor, genügt auch insofern die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 103 Abs. 1 AktG bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (5) Entfällt bei einer Wahl auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
- (7) Der Vorstand oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt vorzusehen, dass die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zugelassen wird.

VI. Rechnungslegung

**§ 18 Informationsübermittlung an
Aktionäre**

Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermitteln.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.